

# Keine Veröffentlichung des Tierleids – keine öffentliche Kontrolle

Die EU-Richtlinie fordert unter Hinweis auf eine öffentliche Kontrolle die Veröffentlichung der sogenannten nichttechnischen Projektzusammenfassungen jedes Tierversuchs.

Wissenschaftsminister Prof. Töchterle versprach im Interview mit dem VGT-Obmann, siehe <http://www.martinballuch.com/?p=1753>, um Minute 1:50, dass die Veröffentlichung eine öffentliche Kontrolle ermöglichen werde, weil das ja der Sinn der Veröffentlichung ist.

„Wenn sie nichtssagend ist, wenn niemand was davon hat, dann wäre es eine reine, mühselige Pflichtübung“, so der Minister.

Die Regierungsvorlage schreibt eine Veröffentlichung folgender Informationen vor:

§ 31. (1) Die zuständigen Behörden haben nichttechnische Projektzusammenfassungen von genehmigten Projekten sowie deren Aktualisierungen unter der gemäß § 43 Abs. 1 Z 7 festgelegten Internetadresse zu veröffentlichen. Dabei ist der Schutz der Rechte des geistigen Eigentums sowie

(2) Nichttechnische Projektzusammenfassungen haben zu enthalten:

1. Informationen über die Projektziele, einschließlich des zu erwartenden Schadens und Nutzens sowie der Zahl und Art der zu verwendenden Tiere,

Doch in den Erklärungen zur Regierungsvorlage wird bestimmt, dass diese Veröffentlichung keine Angaben über den Schweregrad des Tierleids enthalten **darf**:

Die Zuordnung der Schweregrade hat bei Antrag auf Projektgenehmigung durch den Antragsteller zu erfolgen (§ 26 Abs. 2 Z 6). Dies ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Anhang VI Z 8 der

In den nichttechnischen Projektzusammenfassungen, die gemäß § 31 Abs. 1 von den zuständigen Behörden im Internet zu veröffentlichen sind, darf die Zuordnung nicht angeführt werden (siehe dazu im Detail die Erläuterungen zu § 31 Abs. 2).

Was, aber, ist unter „Schaden“ eines Tierversuchs gemeint, wenn nicht das Leid der betroffenen Versuchstiere? Die Kosten des Tierversuchs etwa? Und wie kann man Angaben über das Leid der betroffenen Versuchstiere machen, ohne den Schweregrad dieses Leids zu erwähnen? Hier wird offensichtlich mit allen Mitteln versucht, die EU-Richtlinie zu verdrehen und möglichst negativ für den Tierschutz auszulegen!

78% der Bevölkerung sind für eine Pflicht zur Veröffentlichung des Versuchsablaufs jedes Tierversuchs:



## Forderung des VGT:

Um eine ethische Abwägung aller Tierversuche, die in Österreich stattfinden, durch die Öffentlichkeit zu ermöglichen, und so eine öffentliche Kontrolle zu schaffen, ist die Veröffentlichung des Versuchsablaufs und zumindest des Schweregrads des Leids der Tiere unumgänglich. Die Erläuterungen zum Gesetz haben die Erklärung zu enthalten, dass unter „Schaden“ des Tierversuchs jedenfalls der Schweregrad des Leids anzuführen ist.